



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 20/2025 vom 01.09.2025

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
Stadt Diepholz	2
Öffentlich-rechtlicher Vertrag in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011, vom 30.04.2013, vom 31.10.2014, vom 15.05.2015, vom 31.10.2016, vom 15.10.2019 und vom 09.01.2023 über die Satzung zur 8. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR	2
Samtgemeinde Rehden	5
Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden Genehmigung der XXXVII. Änderung des Flächennutzungsplanes Änderungsbereich 69 „Biogasanlage Tengern, Erweiterung“	5
Bauleitplanung der Gemeinde Barver Bebauungsplan Nr. 7.1 „Biogasanlage Tengern, Erweiterung“	7
Bauleitplanung der Gemeinde Barver Bebauungsplan Nr. 7 „Biogasanlage Tengern“, 1. Änderung	9
C Bekanntmachungen anderer Stellen	10
Amt für regionale Landesentwicklung Leine – Weser (ArL)	10
Flurbereinigung Dörpel, Verf. Nr. 2620 Az.: 4.2.4 – 2620-010.0-02.00	10
Unterhaltungsverband Hunte	12
Freihaltung der Räumstreifen entlang der Gewässer	12

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Diepholz

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt
„Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011, vom
30.04.2013, vom 31.10.2014, vom 15.05.2015, vom 31.10.2016, vom 15.10.2019 und vom
09.01.2023

über die Satzung zur 8. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR

Die Region Hannover, vertreten durch Steffen Krach,
die Gemeinde Algermissen, vertreten durch Frank Schmidt,
die Stadt Barsinghausen, vertreten durch Henning Schünhof,
die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, vertreten durch Bernd Bormann,
die Stadt Burgdorf, vertreten durch Armin Pollehn,
die Stadt Burgwedel, vertreten durch Ortrud Wendt,
die Stadt Celle, vertreten durch Dr. Jörg Nigge,
die Stadt Diepholz, vertreten durch Florian Marré,
die Gemeinde Edemissen, vertreten durch Tobias Faust,
die Stadt Garbsen, vertreten durch Claudio Provenzano,
die Stadt Gehrden, vertreten durch Malte Losert,
der Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch Dirk Adomat,
die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Belit Onay,
die Stadt Hemmingen, vertreten durch Jan Christoph Dingeldej,
der Landkreis Hildesheim, vertreten durch Bernd Lynack,
die Stadt Hildesheim, vertreten durch Dr. Ingo Meyer,
die Gemeinde Hohenhameln, vertreten durch Uwe Semper,
die Gemeinde Ilsede, vertreten durch Nils Neuhäuser genannt Holtbrügge,
die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch Tim Mithöfer,
die Stadt Laatzen, vertreten durch Kai Eggert,
die Stadt Langenhagen, vertreten durch Mirko Heuer,
die Stadt Lehrte, vertreten durch Frank Prüße,
die Gemeinde Lengede, vertreten durch Maren Wegener,
die Gemeinde Lilienthal, vertreten durch Kim Fürwentsches,
die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch Dominic Herbst,
die Stadt Pattensen, vertreten durch Ramona Schumann,
den Landkreis Peine, vertreten durch Henning Heiß,
die Stadt Peine, vertreten durch Klaus Saemann,
die Stadt Ronnenberg, vertreten durch Marlo Kratzke,
der Flecken Salzhemmendorf, vertreten durch Clemens Pommerening,
die Stadt Seelze, vertreten durch Alexander Masthoff,
die Stadt Sehnde, vertreten durch Olaf Kruse,
die Stadt Springe, vertreten durch Christian Springfeld,
die Gemeinde Uetze, vertreten durch Florian Gahre,
die Gemeinde Wedemark, vertreten durch Helge Zychlinski,
die Gemeinde Wendeburg, vertreten durch Gerd Albrecht,
die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch Ingo Klokemann und
die Stadt Wunstorf, vertreten durch Carsten Piellusch

- im nachfolgenden „Anstaltsträger“ genannt –

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren den Erlass der anliegenden Satzung zur 8. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR (8. Änderungssatzung).

§ 2 Kündigung

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag bildet mit den öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011, vom 30.04.2013, vom 31.10.2014, vom 15.05.2015, vom 31.10.2016, vom 15.10.2019 und vom 09.01.2023 eine rechtliche Einheit (hannIT-Vertragswerk). Dieses kann durch Beschluss der Vertretung (Regionsversammlung, Kreistag, Samtgemeinderat, Rat) eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres einheitlich gekündigt werden. Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

§ 3 1. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft. Die Vertragsparteien übermitteln je ein Unterschriftenblatt an die hannIT, die die Parteien informiert, sobald alle Parteien unterzeichnet haben und die ihnen jeweils eine Kopie des Vertrages mit sämtlichen Unterschriftenblättern übermittelt.

Anlage:

Satzung zur 8. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“

8. Änderungssatzung

zur Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR (hannIT)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, 3 Abs. 3 Satz 1 NKomZG haben

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom 25.02.2022,
- der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung vom 28.01.2025,
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom 13.02.2025,
- die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in ihrer Sitzung vom 05.06.2025,
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom 03.04.2025,
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 13.03.2025,
- der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 03.04.2025,
- der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung vom 19.03.2025,
- der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung vom 31.03.2025,
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom 17.03.2025,
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom 26.03.2025,
- der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung vom 18.03.2025,
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 27.03.2025,
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom 20.02.2025,
- der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom 20.03.2025,
- der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 17.02.2025,
- der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung vom 27.03.2025,
- der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung vom 13.03.2025,
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom 06.02.2025,
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 27.02.2025,
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom 24.02.2025,
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 05.03.2025,
- der Rat der Gemeinde Lengede in seiner Sitzung vom 01.04.2025,
- der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung vom 27.05.2025,
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom 23.01.2025,
- der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom 23.01.2025,
- der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom 19.03.2025,
- der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung vom 24.03.2025,
- der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom 26.02.2025,
- der Rat des Fleckens Salzhemmendorf in seiner Sitzung vom 20.03.2025,
- der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom 27.02.2025,
- der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom 13.02.2025,
- der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom 08.05.2025,
- der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom 25.02.2025,
- der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung vom 27.01.2025,
- der Rat der Gemeinde Wendeburg in seiner Sitzung vom 11.02.2025,
- der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung vom 27.03.2025,
- der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom 26.03.2025

folgende Änderungssatzung zur Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Hannoversche Informationstechnologien AöR erlassen:

§ 1

(1) § 10 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den Vorschriften der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) aufgestellt und geprüft.“

(2) § 4 Abs. 2 Satz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(...) Der Stimmanteil je Anstaltsträger kann höchstens eine Stimme weniger als die Hälfte aller Stimmen im Verwaltungsrat betragen. (...)“

(3) § 7 Abs. 13 der Satzung erhält folgende Fassung:
„Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein solcher Beschluss kommt ungeachtet des Erreichens der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht zu Stande, wenn der Beschluss mit mehr als dreißig Prozent aller Stimmen abgelehnt wird.“

§ 2

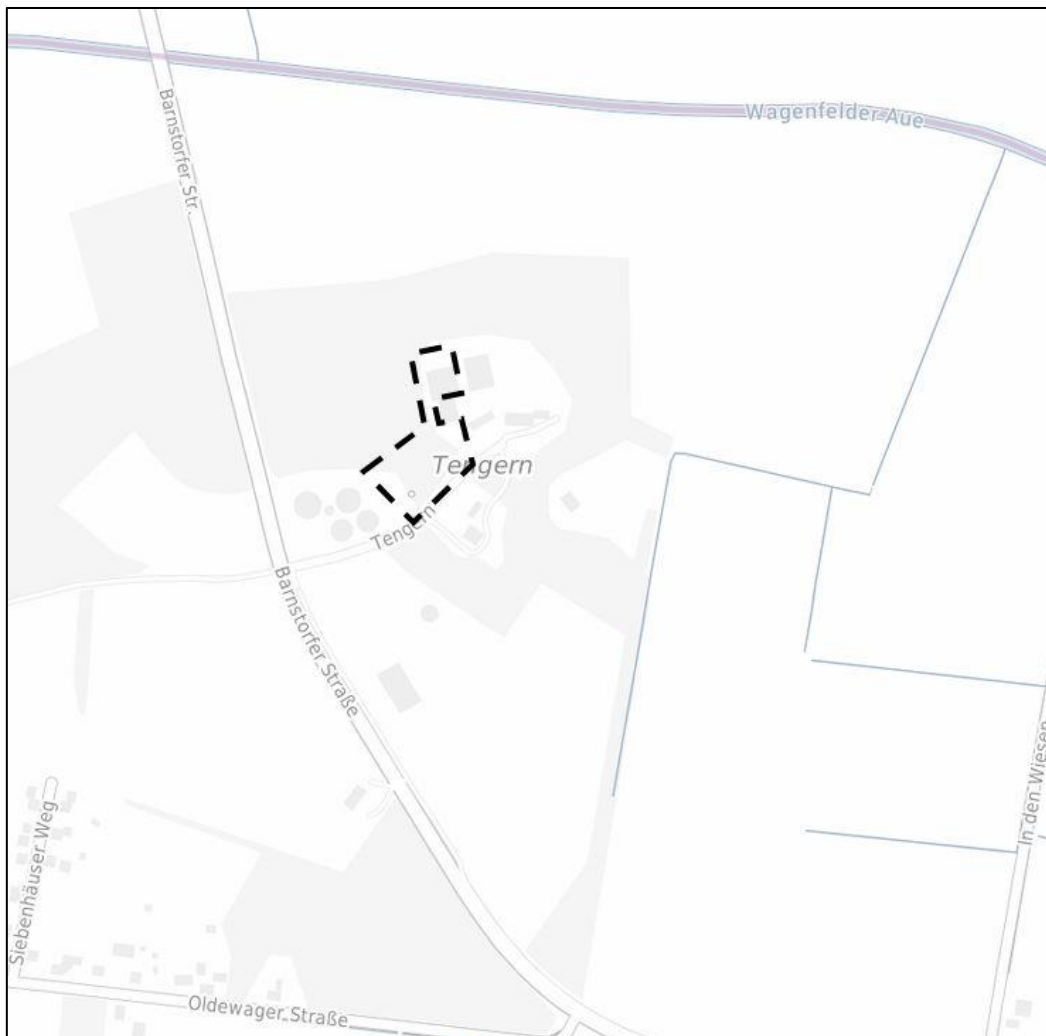
Diese Satzung tritt am Tage der letzten Verkündung durch einen Träger der Anstalt in Kraft.

Samtgemeinde Rehden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden Genehmigung der XXXVII. Änderung des Flächennutzungsplanes Änderungsbereich 69 „Biogasanlage Tengern, Erweiterung“

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 27.03.2025, Az.: 63 DH 00703/2025/82, die XXXVII. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die XXXVII. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung, einschließlich Umweltbericht, kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00
donnerstags von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung

im Rathaus Rehden, Schulstr. 20, Fachdienst Bauwesen, Zimmer 1.13, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Rehden unter <https://www.rehden.de/wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplaene/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XXXVII. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

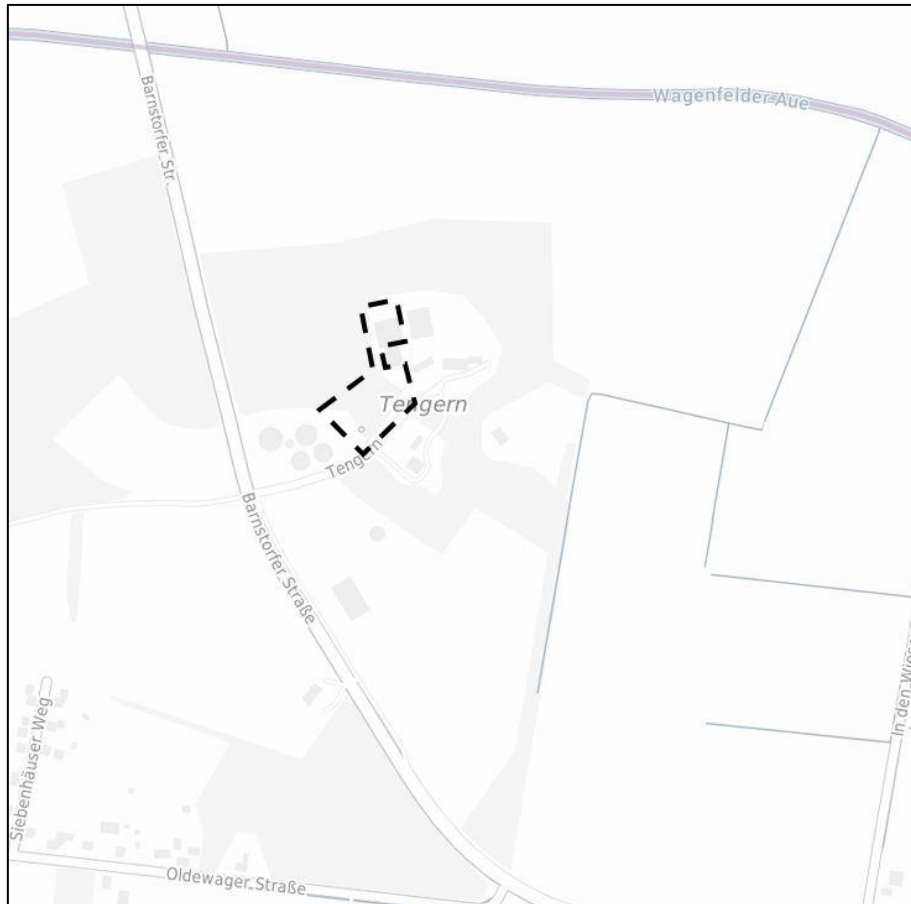
Rehden, den 07.08.2025

Samtgemeinde Rehden
Der Samtgemeindebürgermeister
Kiene

Bauleitplanung der Gemeinde Barver Bebauungsplan Nr. 7.1 „Biogasanlage Tengern, Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Barver hat in seiner Sitzung am 22.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 7.1 „Biogasanlage Tengern, Erweiterung“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Biogasanlage Tengern, Erweiterung“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 7.1 „Biogasanlage Tengern, Erweiterung“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung, einschließlich Umweltbericht, kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00
donnerstags von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung

im Rathaus Rehden, Schulstr. 20, Fachdienst Bauwesen, Zimmer 1.13, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Rehden unter <https://www.rehden.de/wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplaene/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7.1 „Biogasanlage Tengern, Erweiterung“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barver geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

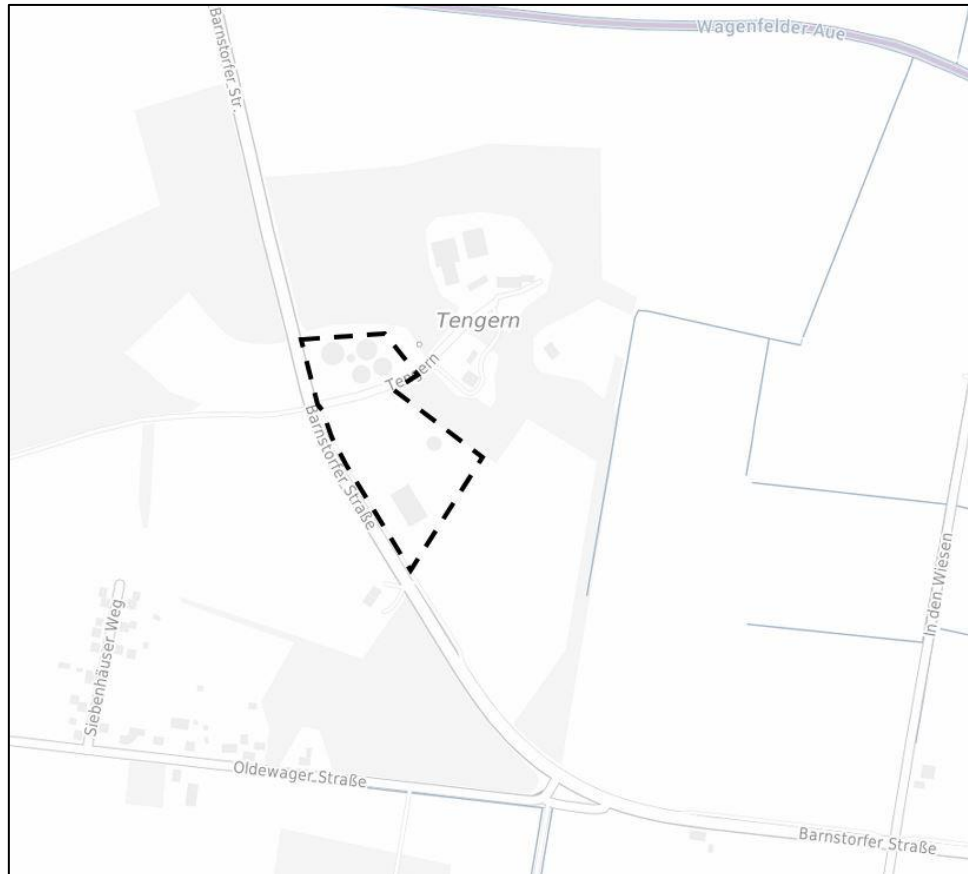
Rehden, den 07.08.2025

Gemeinde Barver
Der Gemeindedirektor
Kiene

Bauleitplanung der Gemeinde Barver Bebauungsplan Nr. 7 „Biogasanlage Tengern“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Barver hat in seiner Sitzung am 22.10.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Biogasanlage Tengern“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Biogasanlage Tengern“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Biogasanlage Tengern“ mit Begründung und zusammenfassender Erklärung, einschließlich Umweltbericht, kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00
donnerstags von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung

im Rathaus Rehden, Schulstr. 20, Fachdienst Bauwesen, Zimmer 1.13, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Rehden unter <https://www.rehden.de/wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplaene/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Biogasanlage Tengern“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barver geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 07.08.2025

Gemeinde Barver
Der Gemeindedirektor
Kiene

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine – Weser (ArL)

Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser (ArL)
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16 in 27232 Sulingen

Sulingen, 28.07.2025

Flurbereinigung Dörpel, Verf. Nr. 2620 Az.: 4.2.4 – 2620-010.0-02.00

Vorläufige Besitzeinweisung

In der Flurbereinigung Dörpel wird gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) zum

01.10.2025 - 0.00 Uhr

die **vorläufige Besitzeinweisung** angeordnet.

Für die tatsächliche Überleitung in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke sind die **Überleitungsbestimmungen** maßgebend. Sie sind mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft abgestimmt und liegen zusammen mit einer Karte der neuen Feldeinteilung in der Zeit vom

**11.08. bis zum 22.08.2025
bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4. 49406 Barnstorf**

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: <https://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/> .

Auf Antrag wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung hat für die Beteiligten folgende Wirkungen:

1. Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen festgelegten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen.
2. Gemäß § 66 FlurbG gehen mit diesem Zeitpunkt der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.
3. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. I S. 328), angeordnet

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG sind erfüllt.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest und die neue Feldeinteilung wird durch eine öffentlich ausgelegte Karte bekannt gegeben und bei Bedarf von den Bediensteten des ArL erläutert.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen sind erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke schon jetzt zu ermöglichen und ihnen dadurch die durch die Flurbereinigung beabsichtigte und erzielte Verbesserung der Agrarstruktur schon vor Abschluss des Verfahrens zugute kommen zu lassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Die Rechte der einzelnen Beteiligten bleiben durch die Möglichkeit, gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, gewahrt.

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse - Änderung des Umrechnungsfaktors

In der Vereinfachten Flurbereinigung Dörpel wird hiermit die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 26.11.2019 dahingehend geändert, dass der Umrechnungsfaktor von 1.600,00 Euro/WV auf **2.400,00 Euro/WV** erhöht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur einge-

halten, wenn das Widerspruchs schreiben bis zu ihrem Ablauf bei der oben genannten Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntgabe.

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage

Baalmann

(L.S.)

Unterhaltungsverband Hunte

Nienburger Straße 44
49453 Rehden

Freihaltung der Räumstreifen entlang der Gewässer

Gemäß § 33 Wasserverbandsgesetz, § 77 Nds. Wassergesetz, § 41 Wasserhaushaltsgesetz und § 6 der Verbandssatzung gebe ich bekannt, dass die Gewässer II. Ordnung sowie die Gewässer III. Ordnung der Stadt Diepholz und der Gemeinden Eydelstedt, Barnstorf, Wetschen und Rehden demnächst gekrautet werden.

Die Gewässeranlieger haben dafür zu sorgen, dass an Ackergrundstücken mit späträumenden Feldfrüchten (Mais, Kartoffeln, Rüben o.ä.) ab 15. September 2025 ein Arbeitsstreifen von 5,0 m Breite freigemacht wird, damit die Gewässer mit den Maschinen gekrautet werden können.

Eine Gewässerkarte kann in der Geschäftsstelle des Verbandes während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rehden, den 19.08.25

Buck (Verbandsvorsteher)